

An das
Österreichische Parlament
via begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Betreff: **Führerscheingesetz, Änderung (16/A)**
Kraftfahrgesetz 1967, Änderung (113/A)
**Änderung der Straßenverkehrsordnung 1960 (26. StVO-
Novelle) (14 d.B.)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf die anstehenden Novellen zum Führerscheingesetz, zum Kraftfahrgesetz und zur Straßenverkehrsordnung, möchte ich anregen, ein paar, größtenteils redaktionelle, Anpassungen vorzunehmen.

In allen drei Gesetzen kommen die Begriffe „Gemeindewachen“ bzw. „Gemeindesicherheitswachen“ vor. Diese Begriffe sind veraltet. Sowohl im Art. 10 B-VG also auch mehrmals im Sicherheitspolizeigesetz wird von „Gemeindewachkörpern“ gesprochen. Dies ist der rechtlich korrekte Begriff. Ich ersuche daher die veralteten Begriffe durch die korrekten Begriffe im Zuge der Novellen zu ersetzen.

Weiters wird angeregt, da in der kommenden StVO-Novelle der Begriff der „Fahrzeuge der Finanzverwaltung“ in das Gesetz Eingang finden soll, zu prüfen, ob die bereits jetzt in der StVO vorkommenden „Zollorgane“ nicht auch unter dem Begriff „Organe der Finanzverwaltung“ subsumiert werden können. Organe wie jene der „Operativen Zollaufsicht“ haben an ihren Fahrzeugen ja ohnehin Kennzeichen mit dem Unterscheidungszeichen „FV“ für Finanzverwaltung. Aber das müsste wie gesagt rechtlich geprüft werden.

Ich ersuche daher, nach Abschluss aller Prüfungen, die vorgeschlagenen Änderungen vornehmen zu lassen, da sie einerseits eine einheitlichere und damit klarere Nomenklatur bringen und andererseits nichts kosten würden.

Es handelt sich um folgende Gesetzesstellen:

Führerscheinggesetz

§ 35 Abs. 2 Zi. 3: „die Organe der Gemeindewachen“

Kraftfahrgesetz 1967

§ 47 Abs. 4, dritter Satz: „Auskünfte sind im Wege der Datenfernverarbeitung dem Bundesministerium für Inneres, dem Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, dem Bundesministerium für Finanzen und den Finanzbehörden, den Landespolizeidirektionen, den Bezirksverwaltungsbehörden, den Magistraten der Städte mit eigenem Statut, den Dienststellen der Bundespolizei, den Grenzkontrolldienststellen, den militärischen Organen und Behörden zum Zwecke der Vollziehung des Militärbefugnisgesetzes, BGBl. I Nr. 86/2000, und – nach Maßgabe der technischen und organisatorischen Voraussetzungen und kostenneutral für den Bund – den Gemeindesicherheitswachen zu erteilen, soweit diese zur Wahrnehmung der ihnen übertragenen Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung bilden.“

§ 123a Abs. 2 Zi. 5: „der Landeshauptmann für die Sachverständigen gemäß § 125 und für sonstige Organe der Straßenaufsicht, für Organe, die Tiertransportkontrollen durchführen sowie Organe der Gemeindesicherheitswache, sofern diese Kontrollen der Lenk- und Ruhezeiten durchführen,“

Straßenverkehrsordnung 1960

§ 97 Abs. 1a, erster Satz: „Zollorgane haben im Bereich des Arbeitsplatzes im Sinne des § 11 des Zollrechts-Durchführungsgesetzes, BGBl. Nr. 659/1994, an der Vollziehung dieses Bundesgesetzes im Rahmen der ihnen sonst obliegenden Aufgaben in dem in Abs. 1 bezeichneten Umfang mitzuwirken und gelten hiebei als Organe der Straßenaufsicht.“

§ 97 Abs. 2, erster Satz: „Organe der Straßenaufsicht, ausgenommen Organe der Bundespolizei oder einer **Gemeindesicherheitswache** oder **Zollorgane**, sind auf ihre Dienstpflichten zu vereidigen und mit einem Dienstabzeichen auszustatten.“